

Ausgabe 14

08. April 2021

steuern + recht aktuell

Wichtige Änderungen in Recht und Gesetz

Inhalt

Neues aus der Gesetzgebung & Finanzverwaltung

BMF: Umsetzung der zweiten Stufe des Mehrwertsteuer-Digitalpakets

Aktuelle Rechtsprechung

BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 08. April 2021

BVerfG: Niederlassungsfreiheit beschränkende Einkünftekorrektur nicht ohne vorherige Vorlage an EuGH

Zuteilung von PayPal-Aktien durch ebay-„Spin-Off“ nicht steuerpflichtig

Terminplaner

Noch Fragen?

Neues aus Gesetzgebung & Finanzverwaltung

BMF: Umsetzung der zweiten Stufe des Mehrwertsteuer-Digitalpakets

Mit dem aktuellen BMF-Schreiben wird die zweite Stufe des Mehrwertsteuer-Digitalpakets seitens der Verwaltung zum 1. April 2021 bzw. 1. Juli 2021 umgesetzt.

Hintergrund: Im Zuge des Jahressteuergesetzes 2020 (JStG 2020) erfolgte zum 1. April 2021 bzw. 1. Juli 2021 die Umsetzung der zweiten Stufe des sog. Mehrwertsteuer-Digitalpakets, wodurch grenzüberschreitende Dienstleistungen und Lieferungen über elektronische Schnittstellen und Fernverkäufe reformiert werden. Mehr dazu finden Sie in unserem Newsflash [Umsatzsteuer aktuell – Ausgabe 5/2020](#).

Nach dem aktuellen BMF-Schreiben beinhaltet die zweite Stufe des sog. Mehrwertsteuer-Digitalpakets u.a. folgende Bereiche:

- Änderungen beim Versandhandel
- Einbeziehung von Betreibern elektronischer Schnittstellen in fiktive Lieferketten
- Erweiterung der einzigen Anlaufstelle (Nicht-EU-Verfahren)
- Erweiterung der einzigen Anlaufstelle (EU-Verfahren)
- Einführung der einzigen Anlaufstelle für den Import
- Einführung einer Sonderregelung zur Entrichtung der Einfuhrumsatzsteuer
- Abschaffung der 22 Euro-Freigrenze

Außerdem wurde zeitgleich § 5 UStDV aufgehoben, da auch bei grenzüberschreitenden Personenbeförderungen im Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen an Nichtunternehmer ab 1. Juli 2021 vom besonderen Besteuerungsverfahren nach §§ 18i oder 18j UStG Gebrauch gemacht werden kann.

Fundstelle

BMF-Schreiben vom 1. April 2021 ([III C 3 – S 7340/19/10003 :022](#)).



Aktuelle Rechtsprechung

BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 08. April 2021

**Urteil X R 2/19:
Änderung von
Einkommensteuerbesc
heiden nach § 91 Abs. 1
Satz 4 EStG aufgrund
einer Mitteilung der ZfA**

08. September 2020

Die Mitteilung der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) führt bei Abweichungen in Bezug auf den Sonderausgabenabzug nach § 10a Abs. 1 Satz 1 EStG nicht dazu, dass das Finanzamt ungeprüft den Inhalt dieser Mitteilung umzusetzen hat; die Mitteilung nach § 91 Abs. 1 Satz 4 EStG ist im Verhältnis zum Einkommensteuerbescheid weder ein Grundlagenbescheid noch kommt ihr grundlagenbescheidsähnliche Wirkung zu. § 91 Abs. 1 Satz 4 EStG ermächtigt das Finanzamt lediglich, die Einkommensteuerfestsetzung i.S. des § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d AO zu ändern.

Zum Urteil, siehe auch das im Wesentlichen inhaltsgleiche Urteil **X R 16/19** vom selben Tage.

**Beschluss I B 3/20:
Keine Ausnahme von
§ 27 Abs. 5 Sätze 1 bis
3 KStG bei
nachträglich
festgestellter vGA**

19. Januar 2021

Die gesetzliche Fiktion des § 27 Abs. 5 Satz 2 KStG, der zufolge bei einer unterbliebenen Erteilung einer Steuerbescheinigung i.S. von § 27 Abs. 3 KStG ein Betrag der Einlagenrückgewähr von null € als bescheinigt gilt, wirkt auch dann, wenn nachträglich im Rahmen einer steuerlichen Außenprüfung eine vGA festgestellt wird, die bei Anwendung des § 27 Abs. 1 Satz 3 KStG aus dem Einlagekonto zu finanzieren wäre. Auch kommt in diesem Fall keine Ausnahme von § 27 Abs. 5 Satz 3 KStG in Betracht, wonach in den Fällen des § 27 Abs. 5 Satz 1 und 2 KStG eine Berichtigung oder erstmalige Feststellung von Steuerbescheinigungen i.S. von § 27 Abs. 3 KStG nicht zulässig ist.

Zum Urteil

**Urteil XI R 11/18:
Bestimmung des
Inhaltsadressaten
einer
Prüfungsanordnung;
Festsetzungsver-
jährung; Treu und
Glauben**

11. November 2020

Zur Inhaltsbestimmung eines Verwaltungsakts ist zwar der erklärte Wille der Behörde zu erfassen und nicht am buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften; allerdings ist ein in seinem Ausspruch eindeutig an einen bestimmten Adressaten gerichteter Bescheid insofern keiner Auslegung zugänglich. Eine Außenprüfung, die aufgrund einer gegenüber dem Steuerpflichtigen nicht wirksam gewordenen Prüfungsanordnung durchgeführt wird, kann den Ablauf der Festsetzungsfrist nicht hemmen.

Zum Urteil



Rechtsprechung im Blog

BVerfG: Niederlassungsfreiheit beschränkende Einkünftekorrektur nicht ohne vorherige Vorlage an EuGH

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat der Verfassungsbeschwerde gegen das Urteil des Bundesfinanzhofs zur Rechtsprechungsänderung der Einkünftekorrektur nach § 1 Abs. 1 Außensteuergesetz (keine DBA-Sperrwirkung auf die Hinzurechnung) stattgegeben und die Sache an den BFH zurückverwiesen.

Hintergrund

Mit Urteil vom 27. Februar 2019 (I R 73/16) hat der BFH seine bisherige Rechtsprechung zur Einkünftekorrektur nach § 1 Abs. 1 Außensteuergesetz (AStG) und zur Frage, ob der Aufwand aus der Ausbuchung einer unbesicherten und wertlosen Darlehensforderung gegen eine ausländische Tochtergesellschaft aufgrund eines Verzichts der Muttergesellschaft nicht außerbilanziell hinzuzurechnen ist, aufgegeben. Entgegen seiner früheren Auffassung entfalte ein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) keine Sperrwirkung auf die Hinzurechnung. Zu Details siehe unseren damaligen [Blogbeitrag](#) „Update: Bundesfinanzhof ändert seine Rechtsprechung zur DBA-Sperrwirkung“.

Zur Begründung hatte der BFH in seinem damaligen Urteil im Wesentlichen ausgeführt, dass die durch die fehlende Besicherung und die Teilwertabschreibung bedingte Gewinnminderung in voller Höhe der Korrektur gemäß § 1 Abs. 1 AStG unterliege. Der Korrektur stehe auch nicht das Unionsrecht entgegen. Nach der Rechtsprechung des EuGH stelle eine mit § 1 Abs. 1 AStG vergleichbare Regelung eine zur Wahrung der ausgewogenen Aufteilung der Besteuerungsbefugnis zwischen Mitgliedstaaten gerechtfertigte Beschränkung der Niederlassungsfreiheit (Art. 49 AEUV) dar. Im Streitfall komme eine Einschränkung der Berichtigung nach § 1 AStG nicht in Betracht, weil die Ausreichung von Fremdkapital eine unzureichende Eigenkapitalausstattung ausgleiche.

Entscheidung des BVerfG

Nach Auffassung des BVerfG verletzt das BFH-Urteil die Beschwerdeführerin in ihrem grundrechtsgleichen Recht auf den gesetzlichen Richter (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG), da es sich nur unzureichend mit der Verpflichtung des BFH zur Vorlage an den EuGH zur Frage der Niederlassungsfreiheit auseinandergesetzt habe. Der BFH habe ohne hinreichende sachliche Begründung das Vorliegen einer zweifelsfrei geklärten unionsrechtlichen Rechtslage für den Fall bejaht, dass die Finanzverwaltung eine Einkünftekorrektur gemäß § 1 AStG vornimmt, weil ein inländischer Steuerpflichtiger eine Teilwertabschreibung auf seine unbesicherte Darlehensforderung gegenüber seiner ausländischen Tochtergesellschaft vorgenommen hat.

Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG werde dann verletzt, wenn das letztinstanzliche Hauptsachegericht (hier: der BFH) den ihm in solchen Fällen notwendig zukommenden Beurteilungsrahmen in unvertretbarer Weise überschritten hat. Es muss unter Anwendung und Auslegung des materiellen Unionsrechts die vertretbare Überzeugung bilden, dass die Rechtslage entweder von vornherein eindeutig oder durch Rechtsprechung in einer Weise geklärt ist, die keinen vernünftigen Zweifel offenlässt. Die richtige Anwendung des Unionsrechts auf den



vom BFH (erstmal) unter § 1 AStG subsumierten Fall der Hingabe eines fremdunüblich nicht besicherten Darlehens war jedenfalls nach der vom BFH dafür gegebenen Begründung und angesichts der Unvollständigkeit der Rechtsprechung des EuGH zu den **Anforderungen der Niederlassungsfreiheit** (Art. 49 AEUV) nicht derart offenkundig, dass für einen vernünftigen Zweifel keinerlei Raum blieb.

Die angegriffene Entscheidung des BFH, so die Verfassungsrichter weiter, setze sich nicht mit der Frage auseinander, ob die Einkünftekorrektur nach Maßgabe seiner Auslegung von § 1 AStG im Hinblick auf nicht besicherte Forderungen überhaupt der, vom EuGH für legitim erklärten, Notwendigkeit der **Wahrung einer ausgewogenen Aufteilung der Besteuerungsbefugnis** zwischen den Mitgliedstaaten diene. Dass dieser Rechtfertigungsgrund einschlägig sei, setzt der BFH ohne Weiteres voraus, obwohl es hierzu weiterer Ausführungen bedürft hätte.

Der BFH habe hier einen Fremdvergleich vorgenommen, der in keiner Weise mit Tatsachenfeststellungen unterlegt sei. Dies stelle möglicherweise nicht nur einen einfachen Rechtsfehler dar, sondern einen Verfassungsverstoß (Verletzung von Art. 3 Abs. 1 GG als Willkürverbot).

Fundstelle

BVerfG, Beschluss vom 4. März 2021 ([2 BvR 1161/19](#)); [Pressemitteilung Nr. 25/2021](#) vom 31. März 2021.

Zuteilung von PayPal-Aktien durch ebay-„Spin-Off“ nicht steuerpflichtig

Das Finanzgericht Köln hat entschieden, dass der im Juni 2015 durchgeführte „spin off“ von PayPal durch Ebay, bei dem die Aktionäre der Ebay Inc. Aktien an der PayPal Holdings Inc. zugeteilt bekamen, aus deutscher Perspektive eine steuerneutrale Abspaltung gem. § 20 Abs. 4a Satz 7 Einkommensteuergesetz ist.

Ausgangslage

Der Kläger hielt 2015 ebay-Aktien. Durch die Unternehmens-Ausgliederung (Spin-Off) des ebay-Bezahlsystems PayPal erhielten die Aktionäre für jede ebay-Aktie eine PayPal-Aktie. So wurden auch dem Depot des Klägers in 2015 Paypal-Aktien zu einem Kurs von 36 Euro je Aktie gutgeschrieben. Das Finanzamt behandelte die Gutschrift als steuerpflichtige Sachausschüttung und forderte hierfür Einkommensteuern. Mit seiner Klage machte der Kläger geltend, dass er durch die Ausgliederung von PayPal keinen Vermögenszuwachs erfahren habe. Der bisherige Unternehmenswert sei lediglich auf zwei Aktien aufgeteilt worden.

Richterliche Entscheidung

Das Finanzgericht Köln gab der Klage statt und hob die Einkommensteuerfestsetzung 2015 insoweit auf. Die Zuteilung von Aktien im Rahmen eines sog. Spin-Offs sei im Jahr des Aktienbezugs kein steuerpflichtiger Vorgang. Es handele sich nicht um eine Sachdividende, sondern um eine Abspaltung nach § 20 Abs. 4a Satz 7 Einkommensteuergesetz (EStG). Deren steuerliche Folgen seien erst im Jahr der Veräußerung der Aktien zu ziehen. Selbst wenn eine solche Abspaltung nicht festgestellt werden könnte, sei der Kapitalertrag lediglich mit 0 Euro anzusetzen. Die Ermittlung des wirtschaftlichen Werts der Zuteilung sei nämlich nicht möglich, weil der Aktionär keine Gegenleistung zu erbringen hatte.

Ausgangslage

Nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 EStG in der im Streitjahr geltenden Fassung gehören zu den Einkünften aus Kapitalvermögen unter anderem Gewinnanteile (Dividenden) und sonstige Bezüge aus Aktien. Zu den Bezügen können nicht nur Bar-, sondern auch Sachausschüttungen gehören. Einnahmen gem. § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG können auch Gewinnanteile und Bezüge sein, die – wie im Streitfall – von einer ausländischen Kapitalgesellschaft stammen. Voraussetzung ist allerdings, dass die ausländische Gesellschaft ihrer inneren Struktur nach einer nach deutschem Recht errichteten AG, KGaA, GmbH oder Genossenschaft im Wesentlichen vergleichbar sind (sog. Typenvergleich).

Eine Ausnahme gilt gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 EStG für solche Bezüge, die aus Ausschüttungen einer Körperschaft stammen, für die Beträge aus dem steuerlichen Einlagenkonto im Sinne des § 27 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) als verwendet gelten. Zudem, so das Finanzgericht, habe eine Besteuerung der in der Anteilszuweisung liegenden Sachausschüttung im Ergebnis auch dann zu unterbleiben, wenn es sich hierbei um eine Kapitalmaßnahme im Sinne des § 20 Abs. 4a EStG handelt, wonach eine anteilige Fortführung der Anschaffungskosten fingiert bzw. der Ertrag und die Anschaffungskosten mit Null € angesetzt werden und daher eine Besteuerung erst im Zeitpunkt der Veräußerung der erhaltenen Anteile eintritt. Demzufolge war entgegen der Auffassung des Finanzamts der Bezug der Paypal-Aktien im Streitjahr jedenfalls nicht als steuerpflichtige (Sach-)Dividende im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 EStG zu beurteilen.

Dies vorausgeschickt war dies letztlich für die Besteuerung für die Richter aber nicht entscheidend. Denn eine steuerpflichtige Sachdividende im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 EStG liege bereits deswegen nicht vor, weil es sich bei der Zuweisung der Paypal-Aktien im Rahmen des in Frage stehenden Spin-Offs um eine nach § 20 Abs. 4a Satz 7 EStG zu behandelnde Abspaltung handelte. Bei der Abspaltung erhält der Steuerpflichtige nur neue Anteile an dem Vermögensträger, auf den das Vermögen des übertragenden Rechtsträgers transferiert wird, während die alten Anteile nicht zugleich abgegeben werden. Eine abschließende Prüfung der Steuerpflicht und der Höhe des zu versteuernden Gewinns ist in diesem Fall folglich erst zu dem Zeitpunkt vorzunehmen, zu dem die zugewiesenen Anteile gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Abs. 4 EStG veräußert werden.

Fundstelle

Finanzgericht Köln, Urteil vom 11. März 2020 ([9 K 596/18](#)); [Pressemitteilung](#) vom 25. März 2021. – Die Revision ist beim BFH unter dem Az. VIII R 15/20 anhängig.



Weitere interessante News und Entscheidungen finden Sie in unserem Blog Steuern & Recht

HIER

Terminplaner

End-to-End Transfer Pricing
13.04., Webcast

ZUM SEMINAR

Steuern zum Frühstück
15.04. und 22.04., Webcast

ZUM SEMINAR

Wir freuen uns auf Sie!



Alle aktuellen Veranstaltungen finden Sie in der PwC Veranstaltungssuche.

VERANSTALTUNGSSUCHE

Noch Fragen?

Dann sprechen Sie bitte Ihren PwC-Berater an oder senden Sie eine E-Mail.

E-MAIL SENDEN

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer für Sie tätigen Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie einen PwC-Newsletter bestellen, speichern und verarbeiten wir Ihre E-Mail-Adresse zum Zweck des Versands des von Ihnen abonnierten Newsletters.



Falls Sie „steuern+recht aktuell“ nicht mehr erhalten möchten, senden Sie bitte eine entsprechende E-Mail-Nachricht an:

ANMELDEN

ABMELDEN

Redaktion

Gabriele Nimmrichter
PricewaterhouseCoopers GmbH
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main
Tel.: (0 69) 95 85-5680
gabriele.nimmrichter@de.pwc.com

Gunnar Tetzlaff
PricewaterhouseCoopers GmbH
Fuhrberger Straße 5
30625 Hannover
Tel.: (0 511) 53 57-3242
gunnar.tetzlaff@de.pwc.com

Datenschutz

Die Datenverarbeitung für den Versand des Newsletters erfolgt aufgrund der Grundlage Ihrer Einwilligung. Sie können den Newsletter jederzeit mit Wirkung für die Zukunft abbestellen und Ihre Einwilligung damit widerrufen

© 2021 PwC. All rights reserved. PwC refers to the PwC network and/or one or more of its member firms, each of which is a separate entity.

Please see www.pwc.com/structure for further details.